Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Froben Ferdinand Fürstenberg-Meßkirch von

Kayserliches Commissions-Decret, betreffend Die Communication der am 16 Martii Anni Curr: mit des Königs in Engelland Majestät Getroffener Pacification, und des Reichs Einwilligung wegen der Spanischen Besatzung Einnehmung in die Toscan- Parmesan- und Piacentinische Lande: Publice dictirt Regenspurg, den 21 May 1731. Per Moguntinum

[Regensburg?]: [Verlag nicht ermittelbar], [1731]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn175586681X

Druck

Freier 3 Zugang

Englerliches COMMISSIONS-DECRET,

betreffend

Die Communication der am 16 Martii Anni Curr: mit des Königs in Engelland Majestät

Setroffener PACIFICATION,

und

des Reichs Einwilligung wegen der Spanischen Besatzung Einnehmung in die Toscan-Parmesan-und Piacentinische Lande,

Publice dictirt

Regenspurg, den 21 May 1731, Per Moguntinum.







SEMPTIONS COMMISSIONS DECEMBER OF THE CREEKEN.

Die Communication der ant 16 Martii Anni Cort:

Enterfeater PACIFICATION.

des Reichs Einvillsauma wegen, der Spanischen Resaung Einrehnung in die Tolken-Parmelan-und Piacenwusche Laner.

Regenipurg, den 21 May 1731.
Per Mogundaum.





DFG



on der Römischen Kanserl. Majest. unsere allergnädigsten Herrn Herrn wegen, haben Seine Hochfürstliche Gnaden, Herr Frobeni Ferdinand, Gefürsteter Land-Graf zu Fürstenberg, Graf zu Heiligenberg und Werthenberg, des Heil Röm. Reiche Fürst, Kitzter des güldenen Bliesses, der Römis. Kanserlichen Majestät würchlich Ge-

heimbter Rath, und zu gegenwärtig allgemeiner Neichs-Bersammlung Gevollmächtigter Hochansehnlicher Kanserlischer Principal-Commissarius, &c. des Heiligen Römischen Neichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, allhier versammeleten fürtreslichen Näthen, Bothschassten und Gesandten, hiemit anzuzeigen: Es würden gesammte Churfürsten, Kürsten und Stände des Heiligen Reichs aus allem dem, was von Ihrer Kanserlichen Majestät nach Erheischung deren, eine geraume Zeithero so gefährlich zerrüttet gewesenen Weltzeäussten aus Neichs-Väterlicher Sorgfalt, so gar mit Hinzdanschung Dero Durchlauchtigsten Erh-Hauses eigener Gezrechtsamen und angewendeten über großen Kosten bis auhero gethan, gehandelt und unternommen worden, sonder Zweiz

);(2

fel



fel genungfahm überwiesen senn', daß Allerhochst Dieselbeben allem diesen keinen andern Endzweck gehabt , oder sich vorgesetzet hätten, als wordurch Ihre unter Bewilligung des ges sammten Reichs mit einigen auswärtigen Mächten errichtete fenerliche Bund : Schluffe und Berheiffungen getreulich möchten erfüllet, mithin der dardurch abgezielte allgemeine Friede und Rubestand in der werthen Christenbeit fo viel moalich , und auch auf kunfftige Zeiten endlich wieder erhoben, bergeftellet und befestiget werden. Bie dann Allerhochft Diefelbe , fowohl ben Errichtung der bekandten Londinischen vierfachen Bundnus, ale auch ben denen seithero geschloffenen Tractaten keinen andern Endzweck gehabt , und demseiben Ihres Durchlauchtigsten Erte Saufes eigene Gerechtsahme in vielen Stücken nachgesethet hatten , geftalten folches alles und ein mehrere aus denen nach und nach an das gesammte Reich gebrachten Kanserlichen Commissions - Decreten, als vom 9 Septembr. 1720. dem 12 Junii 1725. den 27 Martii 1730. und darauf geschehenen nothwendigen Borfehungen Chur-Fürffen und Ständen selbst erinnerlich senn wurde: Allerhöchst Dieselbe hatten auch aus eben Dieser Jhrer friedfertigen Reis gung zu gleicher Zeit ale fie die Urfachen überaft fund thun las fen , warum Sie dem Sevilischen Tractat und der darin obne Dero und des Reiche Borwiffen und Einwilligung ausbedungenen Abanderung des einen im V. Articul der vierfachen Bundnus einkommenden Puncts nicht benfrimmen fonten, dans noch zu gleicher Zeit beständig erkläret , daß Sie die dem Don Carlos gewidmete Erbfolg, wann anderft derfelbe und der Spanische Hof auch ihrer Seits denen borhergehenden Tra-Staten einen Benugen thun, und Dadurch zu einen dauerhafften Ruhestand zu gelangen stunde, durch unanstößige Mittel mehrerezu versichern, nicht abgeneigt, mithin derlen Auswegen die Hande zu bieten willig und bereit waren , wodurch Ihre Kanserliche Majestat dem Heiligen Romischen Reich und des nen rechimafigen Besithern der Toscan- Parmesan- und Piacentinischen Berhogthumer überdeme was vorbegangen zuläng=





gulangliche Bernhigung berfchaffet wurde; worinnen aber Ihre Kanserliche Majestät gegen die Abanderung neutraler in Spanischer Besatung bis anhero billig gehabte Anstan= de bestanden, gin foldes ware aus allen was feit deni Schluß des Sevilischen Tractats verhandelt worden, und zumahlen que dem Kanserlichen Commissions-Decret vom 27 Martii lett-verflossenen Jahre fattsahm bekandt , mithin sonder Zweis felerinnerlich , dafies Derofelben hierunter fo mobil um die Art als die Sache selbsten zu thun gewesen sepe, auch ihre Beschwerden sich alleinig darauf bezogen haben, daß eines Theils weder um Ihro und des Reichs Einwilligung die behörige Sorge getragen worden , noch auch andern Theils wegen Rans serlicher Majestät und des Reichs in Ansehung gedachter Hers bogthumer habender Gerechtsabme, wegen Beruhigung berenfelben rechtmäßigen Besitzer und wegen Sicherheit Dero Italianischen Erb-Ronigreiche und Lander zulängliche Vorsehung beschehen ware.

Majeståt einem so unvernutheten Zufall sich billig widersestet, und auf der klaren Verordnung des mehr angeführsten Articul. V. und der dem Infanten Dan Carlos ertheilsten Eventual-Investitur alleinig beharret wären, so sind dars auf von Seiten der Kron Spanien diejenige bekandte Beswegs und Rüstungen erfolget, wodurch Ihro Kanserliche Majestät zu standhaffter Verthädigung Vero und des Heilisgen Reiche Hoheit und Gerechtsahme, auch gemeiner Sicherheit nothwendig wären veranlasset worden, und hätzten von höchsten Ambies wegen mit sast unerschwinglichen Kosen an denen kräfftigsten Gegen-Anstalten mit aller Stands hasstigkeit nichts erwinden lassen.

Mun hatte sich währender so Gefahr vollens, als besschwerlichen Umständen nefüget, daß des Königs von Gross Britannien Majest., als Ihro und des Teutschen Vaterlandes alter Bundsgenoß, aus Ihrer Kanserl. Majest. wiederholten offenhertigen Erklärungen sonder Zweifel die Aufrichtigkeit

):(3



Thres

Thres Willens und wahre Friedens - Reigung erkennet / ans gleicher hochst rubmwürdigen Absicht und in reiffer Erwes gung des gegenwärtig verwirrets und ungewissen Zustandes bon Europa mit Ihrer Kanserl. Majest. für gut und nö big angesehen batten, in der gant gegrundeten Soffnung, daff die Beneral Staaten der Vereinigten Miederlanden oberwehnt heilsamer Absicht ehistens bentreten wurden , unter gemeinsahmen Rath und That solche Mittel vorzukehren, modurch das unter der Sachen glimmende und fast ausbrechende Feuer zuversichtlich möge gedampfet und der allgemeine Rubestand so viel immer thunlich, auf eine leichte und ges schwinde Art und zugleich auf einen beständigen festen Brund fire finfftige bergeftellet werden konnen. Um folgsahm ein so heilsahmes Vorhaben auf das eifrigste zu befordern und zu vollkommenen Stand zu bringen ; hätten Ihro Kanserliche Majestät sich willigst finden lassen und sofort unter dem 16ten lest = verflossenen Monabte Martii mittelst Ihrer hierzu bevollmächtigten Ministern fiber die hierneben liegende Pacification und Bedingnuffen fich verstanden und verbunden, durch deren Grund und Richtschnur von GOtt zu hoffen ware, daßt Die Bemuther von denen vornehmiten Machten von Europa in Arieden und auter Berftandnus wieder vereiniget, und die eine Zeithero mit der allgemeinen groffen Gefahr eingeschlie chene Streit- und Misshelligkeiten auf einmahl aus dem Wege möchten geräumet werden, zuforderst aber ware aus dem III. Tractats - Articul und darzu gehörigen beeden Declarationen zu ersehen / daß ale Ihro Kanserliche Majestät von des Konigs in Gros- Britannien Majestät um Ihre Einwillianna in die Spanische Besahungen auf das freundlichste begruffet worden, Allerhöchst Dieselbe vor allen auf Ihre und des Reichs Hoheit; Ansehen und Gerechtsahme, auf die Beruhigung und Wurde deren rechtmäßiger Besither vielgedachter Berhogthumer und auf die Sestsehung eines sichern und dauerhafften Rubestands in Europa Ihre Reichs väterliche Sorgfalt gerichtet haben. Gleichwie nun eine so beilsame und billige





billige Absteht mit befordern zu beiffen des Königs von Gros-Britannien Majeftat fich gant bereitwillig batten erfinden lassen, als hatten hiernachst Ihro Ranserliche Majestat in retfen Bedacht aller der Sachen, der Welt und der Zeiten Ums ständen aus Liebe des Friedens und zu Abwendung der gemets nen Gefahr, welche Chur-Fürften und Stande auf dem allgemeinen Reichs- Sag eben also in tiefem Bedacht zu ziehen beständig hatten zu erkennen gegeben; denen in vorberührtem Articul. III. angefichrten Umffanden fich endlich aufügen recht: lich angesehen, mithin nach Ihrem tragenden Kanserlichen als lerhochften Ambt= und Reichs : vaterlicher Gorafalt gleichwie in dem Articul. V. fæderis quadruplicis über die neutrale als über die in hoc Articulo III. bedungene Ginführung der Spanischen Beschung mit Vorbehalt des gesammten Reiche Bewilligung darüber einzuhalen. fich friedfertig erkläret und auheischig gemacht; und zwar itnt so wenigen Auftand oder Bedencken, als denen vorhin wegen der Spanischen Besahung geschöpften Besorgnussen nunmehro theile durch die ausbedungene vorläuffige Begruffungen des Reichs und theils durch die neuerliche in declaratione super præsidus Hispanis enthaltene Englandische frafftigste Berburgung oder Garantie julanglich abgeholffen worden, folgsahm nach dieser von Ihro Ranserl. Majestat mit so ergiebiger Frucht, angerahmter Reiche vaterlicher Sorgfalt nichts hierunter geschehen fene, als wozu allerhochst Denenselben zufolg derer bisberiaen Meufferungen, Churfürsten, Fürsten und Stande des Beil. Reiche bereite von felbsten wohl = meinend eingerathen haben, Dabero dann Ihro Kapserliche Majestät all dieses und sonderlich was die Abhandelung der Spanischen Besatzung betrifft, Churfürsten , Fürsten und Ständen des Reiche durch deren fürtrefliche Rathe, Bothschaffter und Befandte gnädigst mit theilen, anben derenselben Buthachten und Einwilligung um so ehender und unzweifentlicher erwarten wollen, je mehr das durch der allgemeinen Christenheit, auch insonderheit des Romischen



mifchen Reiche und des wehrten ganten Teutschen Baterlandes Rubestand und Sicherheit befordert und mit Gottes Onga de auf das neue befestiget werden wurde.

Womit bochft ermeldte Ihre Sochfürftl. Gnaden des Seil. Romifchen Reichs Churfürsten / Fürsten und Standen portreflicen Rathen, Bothfchafften und Gefandten mit freunds geneigt und gnadigem Billen wohl zugethan verbleiben.

lordåedden Klinge und Reichserärerlicher Gorgfalt gleichwie

eurbaitene Englandiche frächeigle Berbirguma ober Garantio su malian anadypetren improces a foldadabit and diefect von The Adeler Marchae and to expected Franks and conficients ter Mein de väterlicher Sovarait uichte biernuter geschehen

Revillengen & Churchigen, Aminen und Sidnot des Beil.

defice dain Anio Karartiae Majartia all dieses und sonders

chellen sandev derensiben Guthachten and Einwilligungung is chender and unique generated executives collect, is must do durch der allazineinen Christianlieit zu anich insenderheit des Ros

als rocus afferhöchfe Ocusenfelders glefolg derer bischeriaers

die Regenzelang der Spanischen Baldkang betrefft.

Airciten und Ständen des Vieichs durch deten Rither Beihing Africand Gesandte gnadigst unite

Signatum Regensburg den 19 May 173 Leptin .III Aroim A lich angesehen, mithin nach Ihrem magenden Ravieriften als



Frobeni Ferdinand Fürst zu Fürstenberg.

Bund acidopticu Licioralulus

and delicatera

Beruhigung verschaffet wurde; worinnen aber liche Majestät gegen die Abanderung neutraler ber Besahung bis anhero billig gehabte Anstan= gin solches ware aus allen was seit dem Schluß 1150 11 11 11 11 11 11 11 11 en Tractats verhandelt worden, und zumahlen # unserlichen Commissions-Deeret vom 27 Martii men Jahre fattsahm bekandt , mithin sonder Zweis b , daßes Deroselben hierunter so wohl um die Art the selbsten zu thun gewesen seve , auch ihre Beh alleinig daranf bezogen haben, daß eines Theils C7 thro und des Reichs Einwilligung die behörige 01 igen worden , noch auch andern Theils wegen Rays jestät und des Reichs in Ansehung gedachter Bers gabender Gerechtsahme, wegen Beruhigung derennäßigen Besitzer und wegen Sicherheit Dero Ita-60 rb-Rönigreiche und Länder zulängliche Vorsehung are. nun ben fo bewandten Umftanden Ihro Ranferl. nem so unvermutheten Zufall sich billig widerses 5.0 5.0 uf der klaren Verordnung des mehr angeführs V. und det bem Infanten Don Carlos ertheils al-Invostitur alleinig beharret waren, so sind dars etten der Kron Spanien diejenige bekandte Bes Rustungen erfolget, wodurch Ihro Kanserliche Randhaffter Berthädigung Dero und des Beilts Hobeit und Gerechtsahme, auch gemeiner 17 jothwendig waren veranlasset worden, und hate witen Ambie-wegen mit fast unerschwinglichen 18 men frafftigften Begen-Anstalten mit aller Stands 20 ichts erwinden laffen. A5 batte fich währender fo Gefahr vollen ; ale bes B5 Umständen nefüget, daß des Könige von Gros-A2 Majeit., als Ihro und des Teutschen Vaterlandes sgenoff, aus Ihrer Kanserl. Majest. wiederholten B2 n Erklärungen sonder Zweifel die Aufrichtigeeit C2 Thres):(3 AT Inch B1



C atch R